

Gewerbeanmeldung (GewA1)

Wann ist ein Gewerbe anzumelden?

Ein Gewerbe ist anzumelden, sobald man eine selbstständige Tätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht und Fortsetzungsabsicht durchführt. Ausnahmen sind die Urproduktion (z. B. Landwirtschaft, Gartenbau, Forstwirtschaft, Jagd usw.), die freien Berufe (z. B. Journalist, Architekt, Unternehmensberater usw.) und die Verwaltung des eigenen Vermögens.

Form der Anmeldung:

Die Gewerbeanmeldung können Sie komplett ausgefüllt entweder persönlich in der Gemeindeverwaltung abgeben oder uns mit der Post zukommen lassen. **Wichtig ist, dass die Anmeldung eigenhändig unterschrieben ist.**

Welche Unterlagen sind nötig?

- gültiger Personalausweis oder Reisepass
- bei allen im Handelsregister eingetragenen Firmen (GmbH, AG, KG, usw.) wird grundsätzlich ein Handelsregisterauszug benötigt
- bei Bevollmächtigung eine schriftliche Vollmacht und Ausweis des Vollmachtgebers sowie des Bevollmächtigten

Kosten:

Gewerbeanmeldung 31,00 €

Anmeldepflichtig ist:

- bei Einzelunternehmen, e.K. und „Ich-AG“ jeweils der Gewerbetreibende selbst,
- bei GbR (BGB-Gesellschaft) jeder Gewerbetreibende selbst
- bei KG jeder persönlich haftende Gesellschafter
- bei GmbH die GmbH, vertreten durch mind. einen Geschäftsführer
- bei AG die AG, vertreten durch mind. einer der Vorstände

Folgendes ist zu beachten:

- Der selbstständige Betrieb eines **Handwerks** als stehendes Gewerbe ist nur den in der Handwerksrolle eingetragene Personen gestattet. Die Gewerbeanzeige allein berechtigt nicht zum Betrieb eines Handwerks, Nähere Informationen hierzu erteilt Ihnen die Handwerkskammer für München und Oberbayern, Max-Joseph-Straße 4, 80333 München (Tel.: 089/5119-0)
- Bei Ausübung eines **Reisegewerbes** ist eine Reisegewerbekarte erforderlich. Diese werden vom Landratsamt Rosenheim ausgestellt. Anträge hierfür können in der Gemeindeverwaltung abgeholt werden.
- Bei der **Vermittlung von Immobilien, Darlehen sowie bestimmter Kapital- und Vermögensanlagen** (§ 34 c der Gewerbeordnung) ist ebenfalls eine Erlaubnis erforderlich. Diese stellt das Landratsamt Rosenheim aus. Die Anträge hierfür können ebenfalls in der Gemeindeverwaltung abgeholt werden.

Beim Betrieb von **Schank- und Speisewirtschaften sowie von Beherbergungsbetrieben** ist eine Gaststättenerlaubnis erforderlich. Diese wird ebenfalls vom Landratsamt Rosenheim ausgestellt. Auch hierfür können die Anträge in der Gemeindeverwaltung abgeholt werden.

- Es gibt noch weitere Tätigkeiten, bei deren Ausübung eine Erlaubnis erforderlich ist, z. B. Bewachungsgewerbe, Versteigerungsgewerbe, Pfandleihgewerbe. Näheres können Sie in der Gemeindeverwaltung erfragen.

Beiblatt zur Gewerbemeldung

Dieses Beiblatt ist bei Gewerbean-, ab- und ummeldungen zusätzlich auszufüllen, wenn mehrere gesetzliche Vertreter (z. B. bei einer GmbH) vorhanden sind.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Verwaltungsgemeinschaft Rott a. Inn
Gewerbeamt
Kaiserhof 3
83543 Rott a. Inn

Name der entgegennehmenden Gemeinde Verwaltungsgemeinschaft Rott a. Inn	Gemeindekennzahl Betriebsstätte (Sitz)	GewA 1
Gewerbe-Anmeldung nach § 14 GewO oder § 55 c GewO		Bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen

Angaben zum Betriebsinhaber: Bei Personengesellschaften (z. B. OHG) ist für jeden geschäftsführenden Gesellschafter ein eigener Vordruck auszufüllen. Bei juristischen Personen ist bei Feld Nr. 3 bis 9 und Feld Nr. 30 und 31 der gesetzliche Vertreter anzugeben (bei inländischer AG wird auf diese Angaben verzichtet). Die Angaben für weitere gesetzliche Vertreter zu diesen Nummern sind ggf. auf Beiblättern zu ergänzen.

1 Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragener Name mit Rechtsform (ggf. bei GbR: Angabe der weiteren Gesellschafter)	2 Ort und Nr. des Registereintrages
--	-------------------------------------

Angaben zur Person

3 Name	4 Vornamen	4a Geschlecht <input type="checkbox"/> männl. <input type="checkbox"/> weibl.
5 Geburtsname (nur bei Abweichung vom Namen)		
6 Geburtsdatum	7 Geburtsort und -land	
8 Staatsangehörigkeit(en) <input type="checkbox"/> deutsch andere:		
9 Anschrift der Wohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort; freiwillig: e-mail/web)		Telefon-Nr. Telefax-Nr.

Angaben zum Betrieb

10 Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter (nur bei Personengesellschaften) Zahl der gesetzlichen Vertreter (nur bei juristischen Personen)	
11 Vertretungsberechtigte Person/Betriebsleiter (nur bei inländischen Aktiengesellschaften, Zweigniederlassungen und unselbstständigen Zweigstellen)	
Name	Vornamen

Anschriften (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

12 Betriebsstätte	Telefon-Nr. Telefax-Nr. freiwillig: e-mail/web
13 Hauptniederlassung (falls Betriebsstätte lediglich Zweigstelle ist)	Telefon-Nr. Telefax-Nr. freiwillig: e-mail/web
14 Frühere Betriebsstätte	Telefon-Nr. Telefax-Nr.
15 Angemeldete Tätigkeit – ggf. ein Beiblatt verwenden (genau angeben: z. B. Herstellung von Möbeln, Elektroinstallationen und Elektro Einzelhandel, Großhandel mit Lebensmitteln usw.; bei mehreren Tätigkeiten bitte Schwerpunkt unterstreichen)	

16 Wird die Tätigkeit (vorerst) im Nebenerwerb betrieben? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	17 Datum des Beginns der angemeldeten Tätigkeit
--	---

18 Art des angemeldeten Betriebes <input type="checkbox"/> Industrie <input type="checkbox"/> Handwerk <input type="checkbox"/> Handel <input type="checkbox"/> Sonstiges
--

19 Zahl der bei Geschäftsaufnahme tätigen Personen (ohne Inhaber)	Vollzeit	Teilzeit	Keine
---	----------	----------	-------

Die Anmeldung wird erstattet für	20 <input type="checkbox"/> Eine Hauptniederlassung <input type="checkbox"/> eine Zweigniederlassung <input type="checkbox"/> eine unselbstständige Zweigstelle
	21 <input type="checkbox"/> ein Automatenaufstellungsgewerbe 22 <input type="checkbox"/> ein Reisegewerbe

Grund	23 <input type="checkbox"/> Neugründung <input type="checkbox"/> Wiedereröffnung nach Verlegung aus einem anderen Meldebezirk <input type="checkbox"/> Gründung nach Umwandlungsgesetz (z. B. Verschmelzung, Spaltung)
	24 <input type="checkbox"/> Wechsel der Rechtsform <input type="checkbox"/> Gesellschaftereintritt <input type="checkbox"/> Erbfolge/Kauf/Pacht

26 Name des früheren Gewerbetreibenden oder früherer Firmenname

Falls der Betriebsinhaber für die angemeldete Tätigkeit eine Erlaubnis benötigt, in die Handwerksrolle einzutragen oder Ausländer ist:

28 Liegt eine Erlaubnis vor? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Wenn Ja, Ausstellungsdatum und erteilende Behörde:
--	--

29 Nur für die Handwerksbetriebe Liegt eine Handwerkskarte vor? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Wenn Ja, Ausstellungsdatum und Name der Handwerkskammer:
--	--

30 Liegt eine Aufenthaltsgenehmigung vor? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Wenn Ja, Ausstellungsdatum und erteilende Behörde:
---	--

31 Enthält die Aufenthaltsgenehmigung eine Auflage oder Beschränkung? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Wenn Ja, sie enthält folgende Auflagen bzw. Beschränkungen:
---	---

Hinweis: Bitte auf der Rückseite die Unterrichtung nach § 17 des Bundesstatistikgesetzes sowie die Hinweise beachten. Der Empfang dieser Anzeige wird gemäß § 15 Abs. 1 GewO bescheinigt.

32 _____ (Datum)	33 _____ (Unterschrift)
---------------------	----------------------------

2) Bescheinigung

Gebühr: _____ EUR; Geb.-Reg.-Nr. _____

(Dienstsiegel)

Rott a. Inn,

(Ort, Datum)

(Behörde)

Unterschrift

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Die allgemein bei allen Gewerbeanzeigepflichtigen durchgeführte Statistik dient der Gewinnung zuverlässiger, aktueller und bundesweit vergleichbarer Daten über die Gewerbe-, -ab- und -ummeldungen. Sie ist unentbehrliche Informationsgrundlage für die Wirtschafts-, Wettbewerbs- und Strukturpolitik.

Rechtsgrundlage der Statistik ist § 14 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 14 Abs. 8 a der Gewerbeordnung in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG). Erhoben werden die Tatbestände zu § 14 Abs. 8 a Satz 4 Nr. 1 bis 3 Gewerbeordnung.

Gemäß § 14 Abs. 8 a der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 15 BStatG besteht für die nach § 14 Abs. 1 bis 3 Gewerbeordnung Anzeigepflichtigen Auskunftspflicht. Die Auskunftserteilung erfolgt mit der Gewerbeanzeige.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben gemäß § 15 Abs. 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht für die Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Die Angaben zu den Feld-Nummern 1 bis 4, 10 und 12 bis 14 sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Die Angabe zu der Feld-Nummer 10 wird nach Abschluss der Prüfung der Angaben vernichtet. Die übrigen Angaben zu den Feld-Nummern werden zusammen mit den Angaben zu den Feld-Nummern 15, 18, 19 und 29 und dem Datum der Aufnahme zur Führung einer Adressdatei nach § 13 BStatG verwendet. Darüber hinaus dienen die vorgenannten Angaben der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (ABl. EG Nr. L 196 S. 1).

Hinweise

1. Diese Anzeige gilt gleichzeitig als Anzeige nach § 138 Abs. 1 der Abgabenordnung bei dem für den angemeldeten Betrieb zuständigen Finanzamt; die übrigen steuerrechtlichen Vorschriften bleiben jedoch unberührt.

Unberührt bleiben auch die sonstigen öffentlich-rechtlichen Pflichten, z. B. nach dem Arbeits- und Sozialversicherungsrecht oder dem Außenwirtschafts- und Ausländerrecht.

Diese Bescheinigung berechtigt insbesondere nicht zum Beginn oder zur Änderung oder Erweiterung oder Verlegung eines Gewerbebetriebes, wenn dafür eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist. Zuwiderhandlungen gegen eine Anzeige- oder Erlaubnispflicht oder eine Pflicht zur Eintragung in die Handwerksrolle können mit Geldbuße, in bestimmten Fällen (vgl. § 148 GewO) auch mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Die Fortsetzung eines ohne eine etwa erforderliche Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle begonnenen Betriebes kann verhindert werden (§ 15 Abs. 2 GewO, § 16 HwO).

2. Ein Wechsel des Betriebsinhabers (z. B. durch Kauf, Pacht, Erbfolge, Änderung der Rechtsform) einschließlich des Ein- oder Austritts geschäftsführender Gesellschafter bei Personengesellschaften (OHG, KG, GbR), ein Wechsel der Betriebstätigkeit (z. B. Umwandlung eines Großhandels in einen Einzelhandel), eine Ausdehnung der Tätigkeit auf Waren oder Leistungen, die bei Betrieben der angemeldeten Art nicht geschäftsüblich sind (z. B. Erweiterung eines Großhandels um einen Einzelhandel), eine Verlegung des Betriebs oder die Aufgabe des Betriebes ist erneut nach § 14 GewO anzuzeigen.
3. Gewerbetreibende, die eine offene Verkaufsstelle, eine Gaststätte oder eine sonstige Jedermann zugängliche Betriebsstätte, eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen betreiben oder Automaten außerhalb ihrer Betriebsräume aufstellen, haben ihren Namen und/oder ihre Firma an der Außenseite oder am Eingang des Betriebes anzubringen, bei einem stehenden Gewerbe haben sie an Automaten außerdem ihre Anschrift anzubringen.

Gewerbetreibende, für die keine Firma im Handelsregister eingetragen ist, müssen nach § 15 b Abs. 1 GewO im schriftlichen rechtsgeschäftlichen Verkehr ihren Namen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen verwenden.

4. Bei bereits gegründeten, aber noch nicht im Handelsregister eingetragenen juristischen Personen gilt die Gewerbeanmeldung bis zur Registereintragung nur als Gewerbeanzeige für die in dem Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung angegebenen Gründer; für die juristische Person gilt die Gewerbeanmeldung erst dann, wenn der auf der Vorderseite angegebenen Behörde ein Auszug über die Registereintragung vorgelegt wird, deren Inhalt mit den Angaben in der Gewerbeanzeige übereinstimmt.
5. Ausländer, mit Ausnahme der EU/EWR - Ausländer, die in eigener Person im Inland eine gewerbliche Tätigkeit ausüben wollen, bedürfen einer Aufenthaltsgenehmigung der dafür zuständigen Ausländerbehörde, nach der ihnen die Ausübung des betreffenden Gewerbes ausländerrechtlich gestattet ist.

Gewerbeanmeldung

Familienname/n, Vorname/n

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Angaben zum Empfänger (Postanschrift)

**Verwaltungsgemeinschaft Rott a. Inn
Gewerbeamt
Kaiserhof 3
83543 Rott a. Inn**

Telefon / Durchwahl

Telefax

eMail

Angaben zum Empfänger (Dienststelle)

**Verwaltungsgemeinschaft Rott a. Inn
Gewerbeamt
Kaiserhof 3
83543 Rott a. Inn**

Telefon

08039 9068-0

Telefax

08039 3882

eMail

e-mail: info@rottinn.de